

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Außenstelle Eschwege

- Flurbereinigungsbehörde -

UF 2298 Sontra-Mitte A44

Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wird auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (**DEGES**), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, gemäß § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 FlurbG, folgende vorläufige Anordnung erlassen:

1.) Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die DEGES, wird in den Besitz derjenigen Flächen eingewiesen, die für den **Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel – Herleshausen, Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra/Nord und Tunnel Albersberg (VKE 50)** ständig oder vorübergehend benötigt werden. Die Einweisung erfolgt zum:

01.04.2016 um 0.00 Uhr

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sind in dem angefügten Verzeichnis (**Anlage 1** - Flurstücksliste) im Einzelnen aufgeführt.

Aus der **Anlage 2** (3 Karten - gefaltet) ist die Lage, aus der **Anlage 3** (Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme) die Größe der dauernd oder vorübergehend beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die **dauernd** beanspruchten Flächen sind als "*zu erwerbende Fläche*" bzw. "*dauernd zu beschränkende Fläche*" bezeichnet. Die **vorübergehend** beanspruchten Flächen sind als "*vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche*" dargestellt.

Für die Eigentümer von Flächen, die bis zum heutigen Tag einen **Bauerlaubnisvertrag (Besitzüberlassungserklärung)** unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht.

Aufgrund der vorläufigen Anordnung können die benötigten Flächen ab dem o. g. Zeitpunkt in Anspruch genommen werden um den Bau der Bundesautobahn 44 so schnell wie möglich zu verwirklichen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um solche für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

2.) Den bisherigen **Eigentümern** und **Pächtern** wird hiermit der **Besitz** und die **Nutzung an den dauernd** in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die **Nutzung an den vorübergehend** in Anspruch zu nehmenden Flächen zu dem o. g. Zeitpunkt entzogen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die **Eigentumsrechte** nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Die Art und der Umfang des Besitzentzuges gehen im Einzelnen aus den Unterlagen der Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung - mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) - hervor.

3.) Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt nötig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

4.) Die Dauer des **Besitzentzuges** ist wirksam, wie nicht ein anderer Verwaltungsakt - z. B. die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder die Ausführungsanordnung bzw. die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG - eine neue Regelung trifft.

Der **Nutzungsentzug** an den vorübergehend in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die DEGES während der Bauzeit.

5.) Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von den vorstehenden Regelungen betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung, bzw. Zuweisung von Ersatzland, Nutzungsausfallentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine Entschädigung für den Aufwuchs gewährt.

Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen werden gesondert festgelegt. Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

Die Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Sie erfolgen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Teilnehmergemeinschaft UF 2298 Sontra-Mitte A44 (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.).

Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der jeweils geltenden Fassung – wird hiermit ab dem **01.04.2016 um 0.00 Uhr** die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, für die **eingewiesenen Flächen** angeordnet.

Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird mit dem Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke – Anlage 1 – in der Gemeinde Nentershausen, der Stadt Sontra sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Bebra und Waldkappel und Gemeinden Wehretal, Ringgau, Herleshausen, Gerstungen, Wildeck, Ronshausen und Cornberg öffentlich bekanntgemacht.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an liegt diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3, einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Betroffenen in der Gemeinde Nentershausen und der Stadt Sontra während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3 über folgenden Link https://hvbh.hessen.de/irj/HVBG_Internet?rid=HMWVL_15/HVBG_Internet/sub/8e7/8e709a20-952d-d417-9cda-a2b417c0cf46,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

auf den Internetseiten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen (<https://hvbh.hessen.de/>).

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt den Neubau der Bundesautobahn A 44. Bei dem Bau der BAB 44, zwischen AS Sontra/Nord und dem Tunnel Alberberg handelt sich um einen der DEGES übertragenen Teilabschnitt der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen („Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005), in die Stufe des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft.

Der Plan für den Neubau der BAB 44, Sontra/Nord bis Tunnel Alberberg, Bau-km 50+000 bis Bau-km 60+760, wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig geworden.

Das Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde vom 02.10.2014 durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 30.06.2015 gemäß § 87 FlurbG angeordnet und für eilbedürftig vollziehbar erklärt.

Der gemäß § 88 Ziffer 3 erforderliche Antrag des Unternehmensträgers auf Einweisung der erforderlichen Flächen wurde am 08.01.2016 durch die DEGES gestellt; nach dem derzeitigen Stand sollen ab 01.04.2016 die erforderlichen Arbeiten - insbesondere vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - beginnen. Die Inanspruchnahme der von dieser Anordnung erfassten Flächen ist insoweit zwingend erforderlich.

Der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wird, soweit er für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, unter Zuziehung von Sachverständigen so festgestellt, dass die Bewertung jederzeit durch Sachverständige nachvollzogen werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung über die in Rede stehende Flächeninanspruchnahme wurde angestrengt, war jedoch kurzfristig nicht für alle benötigten Flächen erreichbar.

Die BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region. Mit dem Bau der A 44 im vorliegenden Teilabschnitt werden die mit diesem Projekt alles in allem angestrebten Ziele, insbesondere die Entlastung der angrenzenden Ortschaften im Zuge der B 7, besonders vom Schwerverkehr, sowie eine Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes erreicht. Dabei wird eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung als Teil des Gesamtvorhabens A 44 zwischen Kassel und Herleshausen/Wommen geschaffen. Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Zur Bedeutung der Maßnahme wird auf den Planfeststellungsbeschluss sowie auf die Planunterlagen hingewiesen.

Zum zeitgerechten Bau der BAB A 44 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Für die Maßnahmenausführung wurde ein Bauzeitenplan aufgestellt; seine Einhaltung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der in Rede stehenden Flächen zwingend voraus.

Nach alledem war die mit dieser Anordnung bewirkte Regelung von Besitz und Nutzung der hier in Rede stehenden Flächen unumgänglich.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

In regionaler Hinsicht ergibt sich die Bedeutung des Vorhabens aus der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Dringlichkeit entsprechend des Regionalplanes Nordhessen 2009.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung vom 15.11.1993 „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen gilt zudem das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174).

Da die der Anordnung der Flurbereinigung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulasträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Erst im Zuge dieses Verfahrens können zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen – bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigung für die Betroffenen – als Voraussetzung für den Baubeginn sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

LS

Eschwege, 18.02.2016
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
-Außenstelle Eschwege-
Flurbereinigungsbehörde
Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege
Im Auftrag

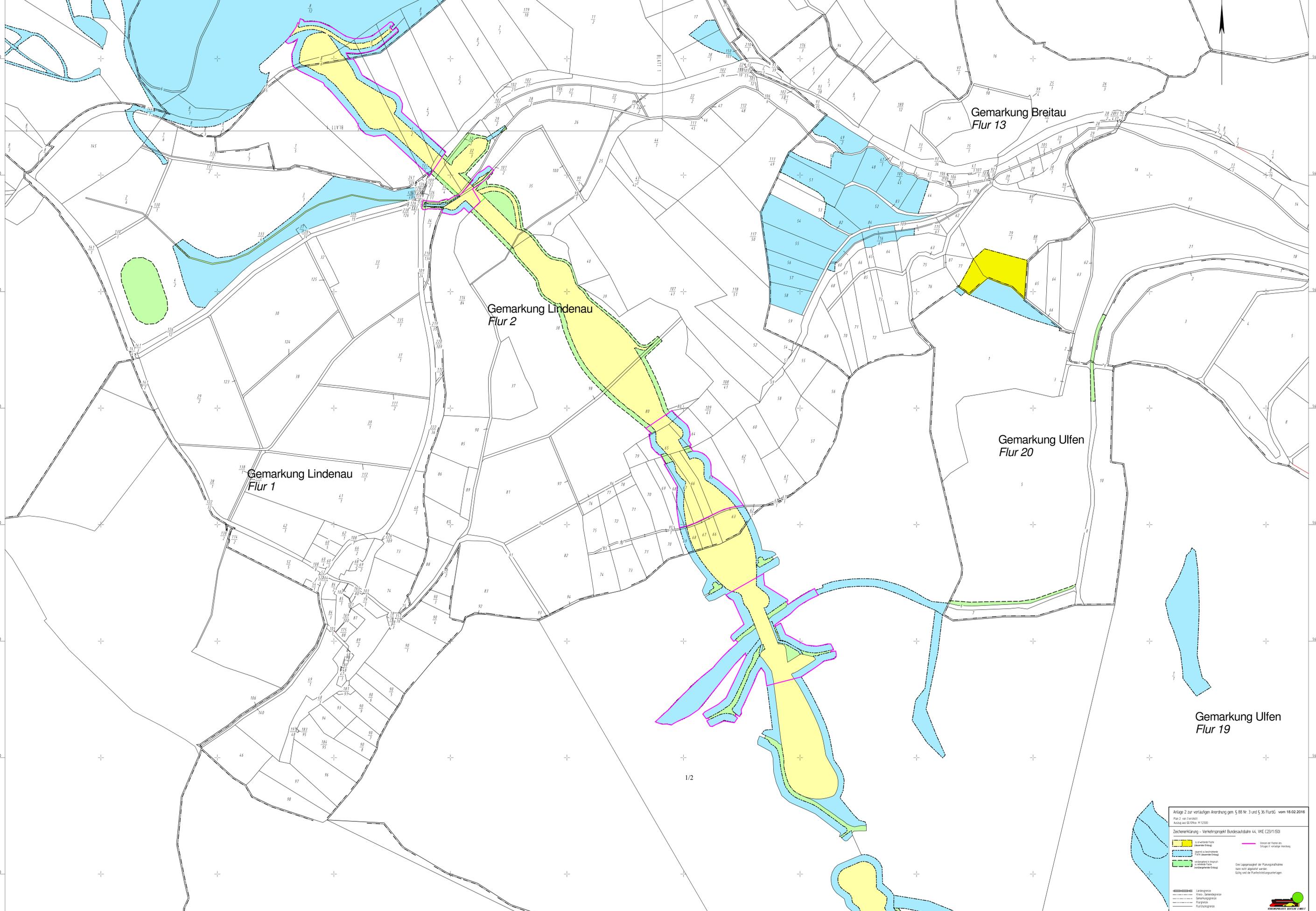
(Seeger)
Vermessungsobererrat

Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.04.2016 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.04.2016 [m ²]	Plan der vorl. Anordnung	GE-Plan
Lindenau	1	34/3	32	176	2	6.022.01-02
Lindenau	1	109/24	18	58	2	6.019.01-02
Lindenau	1	126/18	8	37	2	6.016.01-02
Lindenau	1	131/3	36		2	6.013.01
Lindenau	1	218/134	4	14	2	6.024.01-02
Lindenau	2	2/1	16712		2	6.007.01-03
Lindenau	2	3/2	6293		2	6.010.01-03
Lindenau	2	4/2	1101		2	6.011.01-02
Lindenau	2	14		424	1	16.004.01
Lindenau	2	26	864		2	6.021.01
Lindenau	2	34/4		147	2	6.020.01-04
Lindenau	2	63	6741	127	2	7.009.01-05
Lindenau	2	64	1400	13	2	7.007.01-03
Lindenau	2	65	3327	118	2	7.006.01-05
Lindenau	2	66	3215		2	7.010.01-02
Lindenau	2	67	3120	238	2	7.008.01-04
Lindenau	2	68	1833		2	7.011.01-04
Lindenau	2	69	310		2	7.012.01-02
Lindenau	2	80	1073	150	2	7.005.01-06
Lindenau	2	101/2	398	291	2	6.025.01-04
Lindenau	2	102/34	495	20	2	6.012.01-05
Lindenau	2	106/6	49	213	2	6.017.01-07
Lindenau	2	114/84	2347		2	6.026.01-02
Lindenau	4	1	1556		1	5.006.01-03
Lindenau	4	2	2308		1	17.005.01, 5.007
Lindenau	4	3	162		1	5.009.01
Lindenau	4	4	6442		1	5.008.01-04
Lindenau	4	5	28585		1	5.005.01-11
Lindenau	4	8/6	2529		2	6.003.01-06
Lindenau	4	8/7	1789		2	6.004.01-05
Lindenau	4	8/8	1001		2	6.005.01-04
Lindenau	4	8/12	8058		2	6.002.01-05
Lindenau	4	14	469		1	5.010.01-02
Lindenau	4	16	4369		1	5.003.01-03
Lindenau	4	17	654		1	5.004.01-03
Sontra	11	26		382	1	4.007.01
Sontra	11	27		44	1	4.011.01
Sontra	11	30/1		1607	1	4.006.01-02
Sontra	11	41	220	6	1	4.019.01-03
Sontra	11	44	221		1	4.023.01
Sontra	11	45/1	1022	316	1	4.022.01-03
Sontra	19	12		50	1	4.001.01
Sontra	19	13		566	1	4.002.01
Sontra	19	16		351	1	4.004.01
Sontra	20	4	1471		1	18.007.01
Sontra	20	5	217		1	18.005.01
Sontra	20	6	1031		1	18.002.01
Sontra	20	7	64		1	18.008.01
Sontra	20	8/7	23116	36	1	5.002.01-04

**Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG**

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.04.2016 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.04.2016 [m²]	Plan der vorl. Anordnung	GE-Plan
Sontra	22	31		19	1	18.004.01
Sontra	22	32		99	1	18.006.01
Sontra	22	33/2		103	1	18.009.01
Sontra	23	84		74	1	18.003.01
Ulfen	13	42		1503	3	13.019.01
Ulfen	19	1/2	22953	34361	2	8.001.01-22



Gemarkung Lindenau
Flur 1

Gemarkung Lindenau
Flur 2

Gemarkung Breitau
Flur 13

Gemarkung Ulfen
Flur 20

Gemarkung Ulfen
Flur 19

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem § 88 Nr. 3 und § 36 FlurVG vom 18.02.2016
 Plan 2 von 3 sheets
 Auszug aus GE/OKA H 12100
 Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1501

	zu errichtende Fläche		Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots
	flutende Fläche		Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots
	Strecke zu beschleunigen		Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots
	Strecke zu beschleunigen		Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots
	Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots		Strecken-Flächen des Entwurfs-Verkehrs-Angebots

Die Längenangabe der Planungsmaßstäbe kann nicht abgelesen werden.
 Gültig sind die Planungsunterlagen.

	Ländergrenze		flutende Fläche
	flutende Fläche		flutende Fläche
	flutende Fläche		flutende Fläche
	flutende Fläche		flutende Fläche
	flutende Fläche		flutende Fläche

N:16E.00fen1C23_11



Y 3572376.393
X 5654721.853

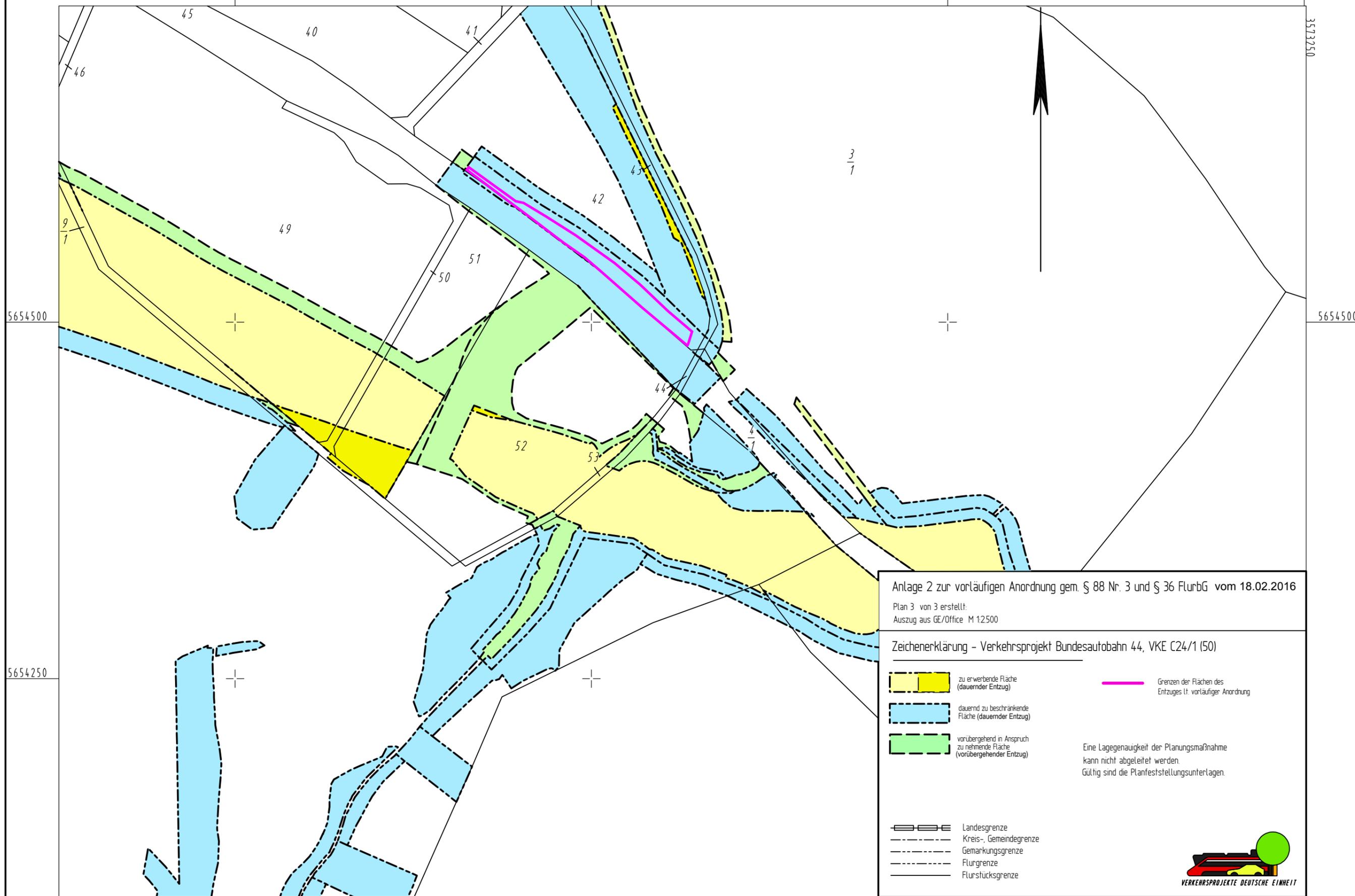
3572500

3572750

3573000

Y 3573251.393
X 5654721.853

3573250



5654500

5654500

5654250

Y 3572376.393
X 5654096.853

3572500

3572750

Y 3572951.318
X 5654096.853

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 18.02.2016

Plan 3 von 3 erstellt:
Auszug aus GE/Office M 1:2500

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C24/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche (dauernder Entzug)
-  dauernd zu beschränkende Fläche (dauernder Entzug)
-  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (vorübergehender Entzug)
-  Grenzen der Flächen des Entzuges lt. vorläufiger Anordnung

Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden.
Gültig sind die Planfeststellungsunterlagen.

-  Landesgrenze
-  Kreis-, Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze



Gemarkung

Lindenau Fl. 1	34/3, 109/24, 126/18, 131/3, 218/134
Lindenau Fl. 2	2/1, 3/2, 4/2, 14, 26, 34/4, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 80, 101/2, 102/34, 106/6, 114/84
Lindenau Fl. 4	1, 2, 3, 4, 5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/12, 14, 16, 17
Sontra Fl. 11	26, 27, 30/1, 41, 44, 45/1
Sontra Fl. 19	12, 13, 16
Sontra Fl. 20	4, 5, 6, 7, 8/7
Sontra Fl. 22	31, 32, 33/2
Sontra Fl. 23	84
Ulfen Fl. 13	42
Ulfen Fl. 19	1/2